

# Bewertung von Praxisfällen

2010

Klaus Beckmann,  
Kampfrichterobmann im Deutschen Schwimmverband



Quelle: [www.telegraph.co.uk](http://www.telegraph.co.uk)

# Teilnahmebeschränkungen

## Fragestellung

---



2010

Gibt es Möglichkeiten

- a) Für einen Schiedsrichter
- b) Für einen Verein

Teilnehmerbeschränkungen für Wettkampfveranstaltungen auszusprechen, wenn nach Meldeschluss das Teilnehmerfeld für die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten zu groß wird?

# Teilnahmebeschränkungen

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

- §15 **Teilnahmeberechtigung**  
→ kein Hinweis auf eine Beschränkung, selbst bei amtlichen Veranstaltungen
- §16 **Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung**  
(1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. (...)
- §17 **Startrecht**  
→ kein Hinweis auf eine Beschränkung, selbst bei amtlichen Veranstaltungen
- §106 **Schiedsrichter**  
(1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten (...)
- §119 **Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen**  
(5) Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten
- §120 **Meldungen**  
(6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.  
(7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

### Interpretation:

Für Schiedsrichter ist keine Beschränkung möglich.

Dem Veranstalter/Ausrichter ist es vorbehalten Beschränkungen – nur über die Ausschreibung – einzubringen.

In Kombination mit §120 sollte auch geregelt sein, wie das Meldeergebnis aussieht bzw. wie die Vereine rechtzeitig eine Bestätigung bekommen.

Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten.

# Meldung zu Wettkämpfen

## Fragestellung

---



2010

Nach § 12 können die Fachwarte der LSV und Bezirke die von ihnen in die Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden.

Wie ist das richtige Verhalten des Schiedsrichters?

# Meldung zu Wettkämpfen

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

- §12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV und die entsprechenden Fachwarte der LSV und Bezirke können die von ihnen in Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfanstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfanstaltung oder, wenn die Wettkampfanstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des Verbandes oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die von ihm gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des meldenden Verbandes oder Bezirkes.

### Interpretation:

Vor dem jeweiligen Veranstaltungsabschnitt ist es dem Vorsitzenden der Fachsparte möglich jederzeit eine Meldung bei Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich abzugeben.

Es darf NUR der Vorsitzende der Fachsparte in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich melden. (Auf Landesebene nur der „Landesfachwart“. Auf Bezirksebene nur der „Bezirksfachwart“). Delegation über ein Mitglied des Fachausschusses (oder einen Trainer) ist nicht möglich!

Die Meldung ist WB-gerecht einzusortieren, d.h. ggfs. müssen Läufe neu gesetzt werden. In der Praxis wird häufig – im Einvernehmen mit dem Fachwart - eine freie Bahn genutzt.

# Ausrüstung /Wettkampfbecken

## Fragestellung



2010

Die Oberfläche der Edelstahlstartblöcken in einem Schwimmbad wird rutschig, wenn feucht wird.

Ein Schwimmer trocknet den Startblock ab und lässt das Handtuch für den Start auf dem Startblock liegen.

Beim Start stellt sich der Schwimmer aufs Handtuch und nimmt Starthaltung ein.

Ist das zulässig?

# Ausrüstung /Wettkampfbecken

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### §132 **Wettkampfbecken**

(1) Die Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn. Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen. Die Oberfläche muss rutschfest sein.

### §28 **Einspruch**

(1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, (...) sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchverfahren nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.

(3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.

### Interpretation:

Ein Abwischen des Startblockes ist erlaubt.

Das Auflegen von Handtüchern oder ähnlichem wird nicht akzeptiert.

Wenn es unfallgefährdend sein sollte auf den Startblöcken zu starten, müsste schon VOR der Veranstaltung etwas unternommen werden.

Eine einheitliche Vorgehensweise bei einer Veranstaltung ist über eine adäquate Vorgehensweise der Schiedsrichter einzuhalten.

# Meldungen - Einladungsschwimmen

## Fragestellung



2010

Situationsbeschreibung:

Bei einem großen Einladungsschwimmen meldet kurz vor Meldeschluss ein Verein A namentlich viele Teilnehmer wieder ab, weil sich der Verein für das DMSJ-Bundesfinale qualifiziert hat.

Etwa 1 Woche nach Ende des Einladungsschwimmens meldet sich der Verein B beim Schiedsrichter und beschwert sich, dass im Protokoll des Einladungsschwimmens eine Schwimmerin von Verein A auf einem Medaillenrang steht, obwohl sie dort gar nicht am Start war, sondern nachweislich beim DMSJ-Bundesfinale gestartet ist.

Die Nachfrage bei der für das Meldeergebnis zuständigen Person ergibt, dass Verein A diese Schwimmerin für das Einladungsschwimmen nicht abgemeldet hatte.

Während des WK war keinem KaRi oder Teilnehmer etwas aufgefallen.

Was hat der Schiedsrichter zu tun?

Wie ist der weitere Ablauf?



# Titel

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### §106 **Schiedsrichter**

(1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten (...)

### §138 **Einsprüche**

(2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.

### Interpretation:

Anhand der Beschreibung kann nicht nachvollzogen werden, ob die Schwimmerin an beiden Veranstaltungen teilgenommen hat oder eine Verwechslung vorliegt.

Im ersten Schritt muss davon ausgegangen werden, dass das Kampfgericht ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Nach §138 und §28 gilt:

- a) Der SCH ist nicht mehr zuständig.
- b) Eine Beschwerde ist kein Einspruch!

➔ Ein Einspruch (!) muss beim „Entscheidungsberechtigten“ (in diesem Fall Fachwart) eingehen und der ist für die weiteren Schritte zuständig.

# Wettkampf - Hilfsmittel

## Fragestellung



2010

§131 (5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.

Fragestellung:

Wo hört Tapes auf und wo fangen (z. B. Wund-)Pflaster an?

# Wettkampf - Hilfsmittel

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

Interpretation:

§131 gibt keine exakte Aussage wo „taped“ anfängt und wo „Pflaster“ aufhören.

Das ist eine medizinische Frage.

In der Regel ist es möglich zu unterscheiden, ob es sich um ein Wundpflaster oder ein Tape handelt. Wundpflaster besitzen eine Wundauflage und sind daher im Bereich der Wundauflage leicht gewölbt.

Tapes sind vor allem verboten, um Formen des Dopings (Akupunktur, Schmerzunterdrückung, Übertragung von Substanzen, ...) zu unterbinden.

Bei starken Verletzungen, die getaped werden müssen, kann es sinnvoll sein, die Frage nach der Sportgesundheit zu stellen. Die Sportgesundheit kann jedoch nur von einem entsprechenden Arzt festgelegt werden.

Im Sinne der Fairness des Sports ist eine Handlung der Schiedsrichter abzuwägen.

# Wettkampf - Bekleidung

## Fragestellungen

---



2010

- a) Ist das benutzen einer Bademütze mit einer "Finne,, erlaubt. Muss der Schwimmer disqualifiziert werden?
  
- b) Können auch mehrere Bademützen übereinander getragen werden?

# Wettkampf - Bekleidung

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

§131 (5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.

Interpretation:

Zu a)

Die Bademütze mit „Finne“ wird im Moment als unerlaubtes Hilfsmittel erachtet. Hintergrund der Einschränkung ist, dass aus dieser Entwicklung evtl. weitere Hilfsmittel entstehen können. Ein sinnvoller Umgang mit der Regelung ist durch die Schiedsrichter durchzuführen.

Zu b:

Es ist nicht verboten zwei Bademützen übereinander zu tragen. Mit entsprechender Begründung ist das Tragen von zwei Bademützen übereinander (außerhalb des Freiwasser-Bereiches) toleriert. Es ist darauf zu achten, dass sich keine unlauteren Vorteile oder Verstöße gemäß §131(5) ergeben oder daraus entwickeln.

# Zeitmessung - Staffelablösung

## Fragestellung



2010

Beim Wechsel vom 2ten auf den 3ten Schwimmer sehen drei ZR und der freie SCH einen Frühwechsel des 3ten Schwimmers.

Alle vier Kampfrichter schreiben einen Beanstandungszettel.

Der 3te Schwimmer kommt nach Beendigung seiner Teilstrecke mit dem Kommentar "Sch...,, aus dem Wasser. Sein Trainer meint "so ein Sch...".

Es wird eine automatische Zieleinlauf – und Zeitmessenanlage eingesetzt.

Die Anlage zeigt beim Wechsel „-0,01“ an.

Welche Entscheidung trifft der Schiedsrichter?

### §134 Zeiten und Platzierungen

(2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten:

- a) die Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde.
- b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessanlage vorliegt.
- c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit. Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit. Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten. Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
- d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierte Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.

(4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffellösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Schwimmers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 Sekunden auf einen Fehlstart des ablösenden Schwimmers zu erkennen.

### Interpretation:

So lange von einer fehlerfrei arbeitenden automatischen Zeitmessanlage ausgegangen wird, ist nach §134(4) zu entscheiden. → keine Disqualifikation.

Die Überprüfung der Zeitmessanlage über Mattenzeiten/Backup-Zeiten ist sinnvoll.

Der Schiedsrichter entscheidet, ob die automatische Zeitmessanlage korrekt funktioniert.

Die subjektiv empfundenen Aussagen des Schwimmers oder Trainers sind nicht relevant.

# Wettkampf - Brustschwimmen

## Fragestellung



2010

Nach einem Wettkampf 200m Brust erhält der Schiedsrichter eine Beanstandung mit dem Wortlaut:

„Schwimmer hatte nach Verlassen der Wand die Beine nicht in einer waagerechten Ebene“.

Auf Nachfrage des Schiedsrichters kam eine detailliertere Erläuterung mit folgenden Worten:

„Der Schwimmer überkreuzte nach Abstoß von der Wand und vor Beginn des Tauchzuges die Füße.“

Muss der Schwimmer disqualifiziert werden?



### §128 **Brustschwimmen**

(2) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.

(4) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen. Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages fortgesetzt wird.

Interpretation:

→ Keine Disqualifikation.

Bei einer Landesmeisterschaft, werden am Ende des Abschnittes Staffeln geschwommen.

Ein Trainer einer (anderen) Mannschaft geht zum Schiedsrichter und meldet, dass in der Staffel jemand schwimmt, der sich für diesen Abschnitt abgemeldet hat.

In der Ausschreibung ist festgelegt, dass eine Abmeldung nur für die gesamte Veranstaltung möglich ist, um das enM nicht zahlen zu müssen.

Nach Ende des Staffeltwettkampfes kontrolliert der Schiedsrichter die Startkarten und Abmeldungen und stellt fest, dass ein Schwimmer in der Staffel geschwommen ist, der sich für diesen Veranstaltungsabschnitt abgemeldet hat.

Der Schiedsrichter spricht den Schwimmer darauf an. Worauf der Schwimmer die Abmeldung zurück zieht und das ENM für die nicht erfolgten Starts zahlen will, damit die Staffeln nicht disqualifiziert wird.

1. Ist die Staffel zu disqualifizieren?
2. Kann eine Abmeldung zurück gezogen werden?

# Wettkampf - Staffeln

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### §131 **Wettkampf**

(10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Schwimmer mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Schwimmern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.

(17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung/ Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

### Interpretation:

Eine Abmeldung kann nicht zurück gezogen werden. (Zurückziehen des Zurückziehens einer Meldung)

Wenn in der Ausschreibung geregelt ist, dass sich ein Schwimmer nur für die Veranstaltung abmelden kann, um z.B. enM nicht zahlen zu müssen, dann ist ein Start in der Staffel nicht möglich.

Ohne Regelung, in der Ausschreibung, ist die Abmeldung (Zurückziehen der Meldung) eines Schwimmers nur für seine Einzelwettkämpfe möglich. Die Staffelbesetzung wird erst zu Beginn des Staffelwettkampfes gemeldet. (→ Meldung kann erst nach der „Abmeldung“ erfolgen).

Vorschlag: Es ist zu überlegen, ob auf dem Abmeldeformular und bei der Ausschreibung Einzelstarts und Staffeln konkretisiert werden.

Zu einer Wettkampfveranstaltung erschienen je ein Schwimmer im Alter von 14 Jahren und einer mit 15 Jahren ohne jegliche Betreuung.

Im Zusammenhang mit diesem Fall ergaben sich die Fragen:

1. Wer haftet im Falle eines Unfalls? (Schiedsrichter, Veranstalter, Verein, ...)
2. Kann der Schiedsrichter die Schwimmer vom Wettkampf ausschließen?

# Wettkampf - Betreuung

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

- § 11 **Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung**
- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Schwimmer/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht für den Verein in der betroffenen Sportart hat und die nach § 15 Abs.2 Buchstabe (f) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die Antidopingbestimmungen (A-DO) und die Rechtsordnung des DSV (RO).
- §106 **Schiedsrichter**
- (1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten (...)

Interpretation:

### Zu 1:

Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt bei dem, der die Aufsichtsführung übernimmt (Meldender Verein).

Der Umfang ist eine zivilrechtliche Angelegenheit (§ 832 BGB):

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

### Zu 2:

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zuständig. Es ist nicht auszuschließen, dass er zur Rechenschaft gezogen wird, wenn er die Aufsichtsführung durch seine Anweisungen durchbricht.

# Genehmigung von Veranstaltungen

## Fragestellung



2010

Sieben Tage nach dem Meldeschluss (und 3 Tage vor) einer nichtamtlichen Wettkampfveranstaltung beantragte der Veranstalter beim Fachwart die Aufnahme eines zusätzlichen Wettkampfes im zweiten Veranstaltungsabschnitt:

„Wettkampf 10a 1500m Freistil Frauen“

Die Hinzunahme des zusätzlichen Wettkampfes wurde durch die Notwendigkeit eines Pflichtzeitnachweises für die Deutsche Meisterschaft begründet.

Der Fachwart genehmigte diesen Wettkampf und teilte dem Veranstalter und den Schiedsrichtern schriftlich (per Email) mit, dass er den zusätzlichen Wettkampf „genehmigt“.

Die Schiedsrichter teilten dem Ausrichter und vor Beginn des zweiten Abschnitts mit, dass sie den Wettkampf 10a aus sportlichen Gründen ablehnen und nicht stattfinden lassen.

Wie würden Sie entscheiden?

# Genehmigung von Veranstaltungen

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### §6 Anzeige von Wettkampfeveranstaltungen

- (2) Nicht amtliche Wettkampfeveranstaltungen, (...), sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart (...) schriftlich anzuzeigen. (...) Der Anzeige an den zuständigen Fachwart (...) ist die Ausschreibung beizufügen. (...)
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfeveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV und mindestens eine Woche vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfeveranstaltung dem zuständigen LSV (...) nicht angezeigt, hat der (...) Disziplinarberechtigte (...) gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 250,- EUR zu verhängen.
- (7) Der zuständige Fachwart (...) kann eine anzeigepflichtige Wettkampfeveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn
  - c) eine Wettkampfeveranstaltung verspätet angezeigt wird.

### §28 Einspruch

- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfeveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.

### §120 Meldungen

- (4) Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung (...) festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

### Interpretation:

Allen Beteiligten war der Sachstand zu Beginn der Wettkampfeveranstaltung klar. Es gab keinen Einspruch von einem Einspruchsberechtigten.

Für die Anzeige von Wettkampfeveranstaltungen (incl. Inhalt) ist der Fachwart zuständig. Auch wenn hier die Fristen (ggfs. im Sinne der Fairness) nicht eingehalten wurden, waren alle teilnehmenden Vereine informiert.

Die Meldungen sind nur durch Ausrichter zurück zuweisen, wenn Sie nach Meldeschluss eingehen.

Nach Beginn der Veranstaltung ist ein Handeln nach §28(3) nicht möglich, da allen Teilnehmern (incl. Schiedsrichter) die Gründe vorher bekannt waren.

Maximale Maßnahme: „Veranstaltungsbericht“

# Wettkampf - Ausschreibung

## Fragestellung



2010

Bei den Deutschen Meisterschaften im Freiwasserschwimmen wird eine Wassertemperatur 17° Grad Celsius gemessen.

Der Fachausschuss beschließt am Wettkampftag "mit Rücksicht auf die Gesundheit der Aktiven" die Wettkampfstrecke von 25km auf 15km zu verkürzen.

Gegen diese Verkürzung wird Einspruch eingelegt.

Was ist zu tun?



# Wettkampf - Ausschreibung

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### § 11 **Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung**

(2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, (...)

### §28 **Einspruch**

(3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.

### §120 **Meldungen**

(4) Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung (...) festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

### §173 **Wettkampffarten**

(1) Nationale und internationale Meisterschaften im Freiwasserschwimmen werden über Strecken von 5 km, 10 km und 25 km durchgeführt. Für sonstige Veranstaltungen sind andere Strecken möglich.

### §174 **Altersklassen und Teilnehmerbeschränkungen**

(3) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16°C betragen.

### § 188 **Sicherheitsbeauftragte**

(1) Er ist für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse, vor und während des Wettkampfes, verantwortlich.

(5) Er berät den Schiedsrichter, wenn seiner Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben und gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder Bedingungen, unter denen der Wettkampf ausgetragen werden kann.

### Interpretation:

1. Wenn der Sicherheitsbeauftragte dem Schiedsrichter einen Hinweis gibt, dass die Rahmenbedingungen keine gefähderungsfreie Durchführung der Veranstaltung gewährleisten, sollte der Schiedsrichter auch danach handeln.
2. 15km ist keine offizielle Wettkampfstrecke für eine Deutsche Meisterschaft.
3. Ein Einspruch müsste wegen Punkt 1 abgelehnt werden.

# Start - Mastersveranstaltungen

## Fragestellung



2010

Bei Mastersveranstaltungen darf „aus der Schwimmlage“ gestartet werden.

Einige Schwimmer haben unterschiedliche Aussagen erhalten, da aufgrund verschiedener örtlicher Gegebenheiten der „Beckenrand“ nicht genau ermittelt werden kann.

Können dann die Schwimmer auch am Startblock anfassen oder ist es die Beckenkante oder in die Überlaufrinne bzw. die Metallplatte?

# Titel

## WB-Fundstellen und Interpretation

---



2010

### §156 Wettkampf

(1e) Es darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.

Ausschlaggebend war im Ursprungsgedanken, dass mind. 1 Hand in Verbindung mit dem „Becken“ steht.

Wenn der Beckenrand von einem Anschlagblech überdeckt ist, sollte es auch möglich sein, sich dort festhalten zu dürfen.

Ebenso ist ein Festhalten am Startblock möglich.

Deutsche Mastersmeisterschaften der langen Strecken, 200m Schmetterling männlich. Im WK 9 sind im Lauf 6 alle Startblöcke bis auf Startblock 2 besetzt. Der Schiedsrichter fordert die Schwimmer durch mehrere kurze Piffe auf, sich auf den Start vorzubereiten. Nach kurzer Wartezeit erfolgt der lange Pfiff des Schiedsrichters. Mit Ausnahme der Bahn 2 treten alle Schwimmer auf den Startblock. In dem Moment, in dem der Schiedsrichter dem Starter durch ausgestreckten Arm die Amtstätigkeit überträgt, tritt ein Schwimmer auf den Startblock 2. Der Starter ist etwas irritiert, gibt den Start aber verzögert frei.

1. Von wem hat der Schiedsrichter eine Beanstandung zu erwarten ?
2. Wie hat der Schiedsrichter zu entscheiden ?
3. Wann beginnt der Start, wann der Wettkampf?

# Startbeginn

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

§125 (10) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Schwimmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Schwimmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§131 (2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.

§125 (2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Piffe auf, sich auf den Start vorzubereiten.

### Interpretation:

Zu 1.) Vom Starter. Der Schwimmer war zu Beginn des Wettkampfes (langer Pfiff) nicht anwesend. (Anmerkung: die kurzen Piffe sind nur zur Startvorbereitung)

Zu 2.) Der Start gilt als nicht angetreten.

Im Protokoll ist zu verzeichnen:

„WK 9. Lauf 6, Bahn 2 ist ein Schwimmer gestartet, der zu Beginn des Startvorgangs (hier ist der Wettkampfbeginn gemeint) nicht am Start gewesen ist.“ → n.a. auf der Startkarte des Zeitnehmers

Zu 3.) Der Startvorgang beginnt mit der Übergabe des Schiedsrichters an den Starter (ausgestreckter Arm). Wer nach dem langem Pfiff nicht am Startblock ist, gilt als nicht angetreten. Der Wettkampf beginnt mit dem ersten Start(-signal).

# Ein-Start-Regel: Abbruch Startvorgang

## Fragestellung



2010

### **Folgende Situation erfolgte bei einem Wettkampf (Ein-Start-Regel) :**

Der Schiedsrichter forderte die Schwimmer mit den kurzen und dem kurz darauf folgenden langen Pfiff auf, sich auf den Start vorzubereiten und auf den Startblock zu treten.

Mit ausgestrecktem Arm übergab er an seinen Starter. Der Starter gab das Kommando „Auf die Plätze“. Der Schwimmer auf Bahn 2 verlor das Gleichgewicht und fiel ins Wasser.

Der Starter brach den Startvorgang mit der Aussage „Kommando zurück“ ab, um die anderen Schwimmer zu schützen.

Da das Kommando von jedem deutlich gehört wurde richteten sich die Aktiven wieder auf und machten z. T. einen halben Schritt auf dem Startblock zurück.

Der Schiedsrichter redete direkt auf den Starter ein, er solle das Startsignal geben, welches der Starter nach ca. 2-3 Sekunden auch tat.

Die restlichen Schwimmer starteten irritiert ihren Wettkampf. Der Schwimmer von Bahn 2 wurde korrekterweise disqualifiziert.

Die Zeitnehmer teilten dem ZNO mit, dass sie ihre Uhren nicht gestartet hätten. Der Schiedsrichter rechtfertigte seine Handlung damit, dass der Start „durchgehen“ muss, da die „Ein-Start-Regel“ ausgeschrieben ist und er als Schiedsrichter den Startvorgang nicht abgebrochen hat.

1. Wer (Schiedsrichter und/ oder Starter) hat das Recht den Start abubrechen?
2. Liegt hier ein Fehler eines Kampfrichters vor?
3. Welche Möglichkeiten bestehen, damit die Schwimmer in die Wertung gelangen?

# Ein-Start-Regel: Abbruch Startvorgang

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

- §125 (7) Der Schiedsrichter und der Starter sind berechtigt zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist. Erkennen sie auf Fehlstart,  
-wird bei der Ein-Start-Regel jeder Schwimmer, der vor dem Startsignal startet, nach Beendigung des Wettkampfes disqualifiziert,
- §125(4) Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an.
- §125(9) Der Starter oder der Schiedsrichter muss nach einem Fehlstart die Schwimmer ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten. Beim zweiten Start ist jeder Schwimmer zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Wettkampf fortzusetzen. Der betroffene Schwimmer ist nach Beendigung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Schwimmer sind über die zu erwartende Bestrafung zu belehren, dann erfolgt der nächste Start.
- §13 (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

### Interpretation:

Nach §125(4) kann eigentlich nur der Schiedsrichter den Startvorgang abbrechen. Faktisch wird er dies aber immer durch den Starter durchführen lassen (müssen). Dadurch ist es dem Starter natürlich auch aufgrund seiner Aufgabe möglich den Startvorgang abzubrechen.

Der Start hätte nicht unbedingt abgebrochen werden müssen. Wenn die Entscheidung allerdings gefallen ist, sollte souveräner agiert werden. (sauberer Abbruch und erneuter Start – ohne den Schwimmer von Bahn 2).

Der Schwimmer, der ins Wasser gefallen ist, muss immer wegen „Start vor dem Startsignal“ disqualifiziert werden.

Allen anderen Schwimmern ist mit Bezug auf §13(2) eine Laufwiederholung anzubieten.

# Anrechnung Start bei DMS

## Fragestellung



2010

### Fall:

Bei den DMS ist der Schwimmer A des Vereins x nicht am Start. Die Lautsprecherdurchsage war deutlich zu hören, an der Startbrücke war vor dem Start auch kein Durcheinander oder Gedrängel. Der Schiedsrichter wartete auch noch eine Weile bevor der Start frei gegeben wurde. Zwei Wettkämpfe später kam der Trainer und teilte mit, dass der Schwimmer A auf dem Weg zum Start gestürzt sei und deshalb den Start verpasst habe. Er als Trainer hätte dieses auch zu spät mitbekommen, so dass er keinen anderen Schwimmer zu dem Lauf hätte schicken können.

Der Schwimmer durfte nicht nachschwimmen, da die Durchführungsbestimmungen ein Nachschwimmen nur bei Disqualifikation und Aufgabe vorsahen.

### Wird dieses nicht „am Start“ auf die 5 Starts des Schwimmers A angerechnet?

Im Protokoll steht:

A            nicht am Start            0 Punkte.

Da der Schwimmer im DMS Computerprogramm mit 0 Punkten aufgeführt ist, rechnet dieses diesen Start an, auch wenn eigentlich diese 0 Punkte ja der Mannschaft zugerechnet werden.



# Anrechnung Start bei DMS

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

Hierfür sind die jährlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen des DSV bzw. der Landesfachverbände heranzuziehen.....

Interpretation:

Das Nichtantreten kann nicht auf die Anzahl der Starts pro Schwimmer angerechnet werden.

Es würde sich um eine Doppelbestrafung handeln.

Die „Bestrafung“ ist bereits dadurch eingetreten, dass der Verein 0 Punkte erhält und er auch nicht nachschwimmen lassen kann.

Es handelt sich um einen Mannschaftswettkampf, sodass die Strafe auch nur der Mannschaft angerechnet werden kann.

# Lagen - Tauchzug zur Teilstrecke Freistil

## Fragestellung

---



2010

**100m Lagen** auf der 25m-Bahn:

Ist während der Wende von Brust auf Freistil ein vollständig unter Wasser ausgeführter Brust-Tauchzug erlaubt, wenn der Schwimmer anschließend die Schwimmart Kraul wählt?

### §130 **Lagenschwimmen, Lagenstaffel**

(1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.

(2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen.

### §126 **Freistilschwimmen**

(1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder im Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterlings- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.

### Interpretation:

Ausschlaggebend wird die Grenze angesehen, ab wann eine Schwimmart zu erkennen ist.

Wenn der Schwimmer einen Beinschlag und einen Armzugs (z.B. beim Brustschwimmen in Form eines einwandfreien Zyklus) durchführt und damit die Schwimmart festlegt, ist er zu disqualifizieren.

# Wettkampfbekleidung

## Fragestellung



2010

Eine Schwimmerin steht mit einem nicht WB-gerechten Schwimmanzug (Beine bis zu den Knöcheln, Reißverschluß am Rücken) auf der Startbrücke, auf Pfiff des Schiedsrichters begibt sie sich auf den Startblock und startet in dem Wettkampf.

Nach Beendigung Ihres Wettkampfs wird sie deshalb vom Schiedsrichter disqualifiziert.

Welche Regelung zum Tragen eines Schwimmanzuges trifft die WB?

### §131 **Der Wettkampf**

(5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.

#### Interpretation:

Der DSV hat die FINA-Regelungen übernommen, in der die Schwimmanzüge außerhalb des beschriebenen Rahmen als Hilfsmittel angesehen werden.

Daher ist die Disqualifikation korrekt.

#### Anmerkung:

Grundlage für Entscheidungen ist die Veröffentlichung der DSV Fachsparte Schwimmen:

**Einheitliche Handhabung der Kontrollen bezüglich der Schwimmanzüge**  
**(Stand: 15. Februar 2010)**

Bei den Landesmeisterschaften erkundigt sich ein Teilnehmer beim Schiedsrichter, ob er mit zwei zusammengetapten Fingern schwimmen darf. Er hatte sich beim Einschwimmen einen Finger beim Anschlagen an der Wand verstaucht und verspürt Schmerzen beim Armzug unter Wasser. Mit zusammengetapten Fingern kann er den Wettkampf allerdings schwimmen.

Was antworten Sie dem Schwimmer?

# Hilfsmittel - Tapen

## WB-Fundstellen und Interpretation



2010

### §131 **Der Wettkampf**

(5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.

### §7 **Sportgesundheit**

(1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

### Interpretation:

Tapes sind vor allem verboten, um Formen des Dopings (Akupunktur, Schmerzunterdrückung, Übertragung von Substanzen, ...) zu unterbinden.

Bei starken Verletzungen, die getaped werden müssen, kann es sinnvoll sein, die Frage nach der Sportgesundheit zu stellen. Die Sportgesundheit kann jedoch nur von einem entsprechenden Arzt festgelegt werden.

Im Sinne der Fairness des Sports ist eine Handlung der Schiedsrichter zu vollziehen.

# Zulässige Schwimmbekleidung

## Fragestellung



2010

Bei den Deutschen Jahrgangsmesterschaften erscheint eine Teilnehmerin beim Schiedsrichter und erkundigt sich über die Anzugsbestimmungen. Sie hatte gerade beim Verkaufsstand im Foyer des Bades einen Badeanzug gekauft und weiß nicht, ob er den FINA-Regeln entspricht.

Was unternehmen Sie als Schiedsrichter?



### §131 **Der Wettkampf**

(5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.

#### Interpretation:

Der DSV hat die FINA-Regelungen über die Schwimmanzüge übernommen. Die Regelgerechten Anzüge sind in der FINA-Liste zusammengestellt.

#### Anmerkung:

Grundlage für Entscheidungen ist die Veröffentlichung der DSV Fachsparte Schwimmen:

**Einheitliche Handhabung der Kontrollen bezüglich der Schwimmanzüge**

**(Stand: 15. Februar 2010)**

#### **Aufgaben der Schiedsrichter / Kampfrichter**

1. Grundsätzlich muss keine **vorherige** Kontrolle erfolgen, ob ein Schwimmanzug (...)
2. Der Schiedsrichter muss dies nur dann prüfen, wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Anzug auf der Fina Liste der erlaubten Modelle steht, wenn eine Meldung eines Kampfrichters oder ein Einspruch erfolgt.

# Anschlag zur Brustwende

## Fragestellung

---



2010

Beim Brustschwimmen wendet ein Aktiver mit beiden Händen gleichzeitig. Die Wende wird so ausgeführt, dass er stark höhenversetzt an der Wand anschlägt. Dabei sind aufgrund des versetzten Anschlages die Schultern nicht mehr parallel.

Frage: Ist der Schwimmer zu disqualifizieren?

# Anschlag zur Brustwende

## WB-Fundstellen und Interpretation

---



2010

### §128 **Brustschwimmen**

(5) Bei der Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche.

Interpretation:

Das höhenversetzte Anschlagen ist erlaubt.

→ Keine Disqualifikation

# Gleitphase Brustschwimmen

## Fragestellung



2010

Ein Brustschwimmer stößt sich beim Startsprung vom Block und bei der Wende von der Wand ab. Während der Gleitphase (nicht während des Zyklus) führt er kurz mit seinen parallel liegenden Händen eine horizontale Seitwärtsbewegung durch, ohne einen Vortrieb zu erzeugen. Danach folgen ein Definkick und anschließend der Brustarmzug.

Ist der Schwimmer zu disqualifizieren?

### §128 **Brustschwimmen**

(7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. Dabei darf er einen einzigen Delfinbeinschlag ausführen. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Schwimmers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorne gebracht werden.

#### Interpretation:

Die Frage des Vortriebs ist nach WB-Gesichtspunkten nicht entscheidend.

Der Delphinkick darf während des ersten Armzuges (unter Wasser) durchgeführt werden, sobald der Armzug begonnen hat.

Die Auswärtsbewegung kann als Beginn des ersten Armzuges interpretiert werden. In diesem Sinne ist der Delphinkick WB-konform.

Wenn die Hände wieder zusammengeführt werden und ein „erneuter“ Armzug begonnen wird, wäre der erste Bewegungszyklus (§128(7) dritter Satz) nicht korrekt durchgeführt, da zwei Armzüge durchgeführt wurden.

# Behinderung bei Doppelbelegung

## Fragestellung



2010

Beim Wettkampf über 800 m Freistil der Männer erfolgt eine Bahnbelegung mit zwei Aktiven. Es wurde im Abstand von 20 Sekunden gestartet. Bei der Hälfte des Rennens verliert der Schwimmer der Bahn 4a die Orientierung und stößt mit dem entgegenkommenden Schwimmer 4b zusammen, der ordnungsgemäß an der Leine entlang schwamm. Der Schwimmer 4b unterbricht sein Rennen und schwimmt erst nach kurzer Zeit bis zum Ende weiter. Sein Trainer legt einen Einspruch ein.

Was unternehmen Sie als Schiedsrichter?

# Behinderung bei Doppelbelegung WB-Fundstellen und Interpretation



2010

§131 (8) Behindert ein Schwimmer einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.

§131 (9) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ereignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird.

## Interpretation:

Der Schwimmer 4a ist zu disqualifizieren.

Der Schiedsrichter muss dem Schwimmer von Bahn 4b einen neuen Start anbieten.

Der Einspruch des Trainers sollte nicht erforderlich werden, wenn die Kampfrichter ihre Aufgaben übernehmen bzw. übernommen haben.

Sollte es keinem Kampfrichter und auch nicht dem Schiedsrichter aufgefallen sein, sollte die Einspruchsbearbeitung ordnungsgemäß durchgeführt werden.